

Informationen für nicht verheiratete oder getrenntlebende, gemeinsam sorgeberechtigte Eltern (Schulgesetz § 123)

Ansprechpartner der Schule sind beide sorgeberechtigten Elternteile. Die Schule geht i.A. davon aus, dass die beiden Elternteile in gegenseitigem Einvernehmen handeln.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, ist im Besonderen das Einvernehmen zwischen den Sorgeberechtigten erforderlich, etwa in diesen Fällen:

- Besuch der weiterführenden Schule
- Freiwillige Wiederholung einer Klasse
- Beantragung eines Nachteilsausgleichs.

Hier benötigt die Schule die Unterschrift beider Sorgeberechtigten.

Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens trifft derjenige Elternteil, bei dem das Kind wohnt (gemäß § 1687 BGB). Schulische Beispiele hierfür sind:

- Zeugnisunterschrift
- Entschuldigung bei Krankheit
- Elternabende und Sprechtag
- Tagesausflüge und Klassenfahrten.

Im Falle zu leistender Unterschriften benötigt die Schule die Unterschrift eines Sorgeberechtigten.

Beiden Sorgeberechtigten steht ein Auskunftsrecht über die schulischen Angelegenheiten betreffenden Informationen zu. Die Schule ist verpflichtet, die Eltern über die Leistungen und das Verhalten ihres Kindes und über wichtige Aspekte der schulischen Arbeit zu informieren und zu beraten.

Bei getrenntlebenden Eltern kontaktiert die Schule stets den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Dieser Elternteil ist verpflichtet, den anderen Elternteil über die schulischen Belange des gemeinsamen Kindes zu informieren und erforderliche Einverständnisse einzuholen.

Bei einer Erkrankung oder einem Unfall Ihres Kindes benachrichtigen wir in der Regel nur das zuerst erreichbare Elternteil.

Bitte haben Sie Verständnis, dass es nicht möglich ist, getrenntlebende Eltern in allen Belangen des Schulalltags gleichermaßen zu informieren und dass Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den Eltern durch die Schule nicht ausgeglichen werden können. Tragen Sie selbst Sorge dafür, dass Sie einander so informieren und absprechen, wie es den gesetzlichen Vorschriften und Ihren Vorstellungen entspricht.

Informationen für allein sorgeberechtigte Mütter oder Väter

Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, muss der Schule die entsprechende Entscheidung des Familiengerichts vorliegen. Geschiedene oder getrenntlebende Elternteile, die nicht sorgeberechtigt sind, sind keine elterlichen Partner der Schule.

Andere nicht Sorgeberechtigte (wie etwa Großeltern, Pflegeeltern, Stiefmütter, Stiefväter) können nur dann Partner der Schule werden, wenn ihnen das Kind zumindest mit anvertraut ist. Das Einverständnis des Sorgeberechtigten ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wenn Änderungen der persönlichen Sorgerechtsregelung eintreten, muss die Schule umgehend informiert werden.

Stand: 18.12.2024